

Stand: 20.05.2026 06:44:53

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11979

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11979 vom 12.05.2026
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 12.05.2026 - [Freie Wohlfahrtspflege Bayern GbR \(DEBYLT0378\)](#)



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

A) Problem

Am 28. Februar 2025 ist das Gewalthilfegesetz (GewHG) in Kraft getreten.

Durch das GewHG wird ab 1. Januar 2032 für jede Frau, die von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen ist, ein Rechtsanspruch auf angemessenen Schutz und Beratung eingeführt.

Ab dem 1. Januar 2027 müssen die Länder das Frauenhilfesystem finanzieren und bis zum Jahr 2032 so ausbauen, dass sie den Rechtsanspruch aller von Gewalt betroffenen Frauen erfüllen können. Bisher besteht noch keine für die Gewährleistung des Anspruchs nach dem Bundesgesetz ausreichende Anzahl an Schutz- und Beratungsplätzen in Bayern.

Für die Einrichtungen sind die künftigen Anforderungen und Rahmenbedingungen bereits weitgehend im GewHG geregelt. Der verbleibende landesrechtliche Gestaltungsspielraum ist durch den Erlass entsprechender Regelungen auf Landesebene auszufüllen.

Folgende Aspekte müssen laut Bundesgesetz von den Ländern geregelt werden:

- Die Kernaufgabe der Länder liegt in der Sicherstellung und Finanzierung der Einrichtungen des Frauenhilfesystems. Der Anspruch auf eine angemessene öffentliche Finanzierung sowie die grundlegenden Anspruchsvoraussetzungen ergeben sich bereits aus der bundesgesetzlichen Regelung des § 5 Abs. 3 GewHG. Den Ländern steht jedoch ein eigener Gestaltungsspielraum hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung zu.
- § 6 GewHG legt bestimmte Vorgaben fest, die die Einrichtungen erfüllen müssen. Die Länder haben die Möglichkeit, diese Vorgaben weiter zu konkretisieren und zusätzliche Anforderungen festzulegen.
- Nach § 4 Abs. 3 GewHG ist die Einrichtung einer Vermittlungsstelle vorgesehen, welche hinzugezogen werden muss, wenn die erstkontaktierte Einrichtung einer schutzsuchenden Frau keinen geeigneten sowie ihren Bedürfnissen angemessenen Schutzplatz anbieten kann. Die Bestimmung dieser Stelle sowie die Ausgestaltung des Verfahrens müssen durch die Länder festgelegt werden.
- Träger von Einrichtungen müssen ein Anerkennungsverfahren durchlaufen. Die Grundzüge dieses Verfahrens sind in § 7 GewHG geregelt, die nähere Ausgestaltung obliegt den Ländern.
- Die Länder sind nach § 8 GewHG verpflichtet, eine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung durchzuführen, um den Bestand und Bedarf an Schutz- und Beratungsplätzen zu ermitteln.
- Durch Landesgesetz muss die für den Vollzug des GewHG zuständige Behörde bestimmt werden.
- In Ausgestaltung der Inanspruchnahme von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten nach § 4 Abs. 2 GewHG können nähere Regelungen zur Überprüfung der Dauer des Aufenthalts durch die Frauenschutzeinrichtung nach angemessener Zeit getroffen werden.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

- Für die Bereiche Prävention, Öffentlichkeitsarbeit und strukturierte Vernetzungsarbeit können nähere Regelungen getroffen werden.

B) Lösung

Die Umsetzung des GewHG in Bayern erfolgt durch eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG).

In das AGSG wird eine Regelung zur Geltendmachung des Anspruchs der Einrichtungen auf angemessene öffentliche Finanzierung aufgenommen.

Darüber hinaus wird zur Ausgestaltung der staatlichen Finanzierung, zur Bestimmung der zuständigen Stelle sowie zum Verfahren nach § 4 Abs. 3 GewHG, zur Ausgestaltung des Trägeranerkenntnisverfahrens, zur Präzisierung der Vorgaben für Einrichtungen, zur Ausgestaltung und Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GewHG und zur Durchführung der Entwicklungsplanung eine Verordnungsermächtigung geschaffen. Diese wird dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) übertragen.

Mit den landesrechtlichen Regelungen wird sichergestellt, dass die Vorgaben des GewHG im Freistaat Bayern effektiv und bedarfsgerecht umgesetzt werden können.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Für den Staat wird die Umsetzung des GewHG im Jahr 2027 einen Kostenaufwand von insgesamt rund 67 Mio. € verursachen.

Diese Summe setzt sich aus den Ausgaben für die Finanzierung aller Einrichtungen des Frauenhilfesystems zusammen, da der Freistaat Bayern ab dem Jahr 2027 die angemessene und unmittelbare Finanzierung dieser Einrichtungen übernimmt. Die Summe basiert auf einer Kalkulation auf Basis der von den künftig zu finanzierenden Einrichtungen gemeldeten Gesamtkosten. Personalkosten wurden anhand der Personalausgabenhöchstsätze berechnet und an die zu erwartende Tarifsteigerung angepasst. Die Sachkosten werden – mit Ausnahme der ortsüblichen Kaltmiete – durch eine Pauschale abgegolten, deren Höhe sich prozentual nach den jeweiligen Personalkosten richtet.

Gleichwohl ist die Kalkulation mit gewissen Unsicherheiten belegt, da es einige Einrichtungen gibt, die derzeit nicht staatlich gefördert werden, ab dem Jahr 2027 jedoch einen Finanzierungsanspruch haben. Zudem sollen sukzessive bestehende Schutzplätze bedarfsgerecht angepasst sowie weitere Schutzplätze und Beratungseinrichtungen geschaffen werden. Noch ist nicht exakt absehbar, wie viele Schutzplätze und Beratungseinrichtungen im Jahr 2027 bedarfsgerecht sein werden und daher finanziert werden müssen.

Der Vollzug des GewHG wird im Freistaat Bayern dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) übertragen. Der Personalaufwand in Höhe von 20 Vollzeitäquivalenten wird auf ca. 1,5 Mio. € geschätzt. Mit dieser personellen Ausstattung kann der Vollzug des GewHG beim ZBFS sichergestellt werden. Die neuen Aufgaben umfassen insbesondere die Bearbeitung von Finanzierungsanträgen und die Anerkennung von Trägern.

Der Bund beteiligt sich im Rahmen einer befristeten Umsatzsteuerverteilung von 2027 bis 2036 mit insgesamt rund 2,6 Mrd. € an den Kosten, die den Ländern durch das

GewHG entstehen. Der Freistaat Bayern erhält davon verteilt über den Zeitraum von zehn Jahren rund 400 Mio. €. Für das Jahr 2027 wird der Anteil Bayerns nach vorläufigen Schätzungen auf etwa 17,5 Mio. € beziffert.

Es ist davon auszugehen, dass die Gesamtkosten für die Umsetzung des GewHG in den Folgejahren weiter steigen werden. Da die Höhe der Kosten aber maßgeblich von der noch zu erstellenden Entwicklungsplanung abhängt, lässt sich der genaue Kostenumfang derzeit nicht beziffern.

2. Kosten für die Kommunen

Für die Kommunen entstehen durch die Umsetzung des GewHG in Bayern keine Kosten. Die Landkreise und kreisfreien Städte erbringen während des Aufenthalts einer Frau in einer Schutzeinrichtung jedoch weiterhin ergänzende Leistungen. Auch bei der Anschlussunterbringung nach einem Aufenthalt in einer Schutzeinrichtung sind in zahlreichen Fällen kommunale Leistungen erforderlich. Darüber hinaus bleiben die Kommunen Kooperationspartner bei Angeboten, die Frauenhausbewohnerinnen beim Übergang vom Frauenhaus in ein eigenständiges Leben begleiten (sog. Second-Stage-Angebote).

3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger

Für Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Teil 16 wird folgender Teil 17 eingefügt:

„Teil 17

Vorschriften für den Bereich des Gewalthilfegesetzes

Art. 119

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für den Vollzug des Gewalthilfegesetzes (GewHG) mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 GewHG ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Art. 120

Finanzielle Ausstattung der anerkannten Träger von Einrichtungen

Die finanzielle Ausstattung von Einrichtungen, die von einem nach § 7 GewHG anerkannten Träger betrieben werden und die zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten entsprechend der Entwicklungsplanung nach § 8 Abs. 1 und 2 GewHG erforderlich sind, erfolgt ab dem Jahr 2027 auf Antrag durch staatliche Zuschüsse.

Art. 121

Verordnungsermächtigung

¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. Einzelheiten zum Verfahren, zur Verteilung und zum Umfang der staatlichen Finanzierung nach Art. 120,
2. Einzelheiten zur Überprüfung der Dauer des Aufenthalts der gewaltbetroffenen Frau durch die Frauenschutzeinrichtung gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 2 GewHG,
3. Bestimmung der zuständigen Stelle sowie zum Verfahren nach § 4 Abs. 3 GewHG,
4. Einzelheiten zu den Vorgaben und Aufgaben der Einrichtungen nach § 6 Abs. 6 GewHG,
5. Einzelheiten zum Verfahren der Trägeranerkennung nach § 7 GewHG,
6. Einzelheiten zu § 8 GewHG,
7. Näheres zu Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GewHG, einschließlich deren Finanzierung.

²Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 und das Finanzierungskonzept im Sinne des § 8 GewHG ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.“

2. Der bisherige Teil 17 wird Teil 18.
3. Der bisherige Art. 119 wird Art. 122.

§ 2

Weitere Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Art. 121 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „ ,“ am Ende durch die Angabe „und § 5 Abs. 3 GewHG,“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant 1. Oktober 2026]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Das GewHG ist am 28. Februar 2025 in Kraft getreten. Mit dem GewHG hat der Bund erstmals einen bundesweiten verbindlichen Rahmen für das Frauenhilfesystem geschaffen. Ziel des GewHG ist, dass bundesweit jede Frau, die von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen ist, ein angemessenes Angebot an Schutz und Beratung erhält. Ab dem 1. Januar 2032 steht jeder betroffenen Frau und ihren mitbetroffenen Kindern ein entsprechender Rechtsanspruch zu.

Das GewHG überträgt die Verantwortung für das Frauenhilfesystem auf die Länder: Bereits ab dem 1. Januar 2027 sind sie gemäß § 5 GewHG verpflichtet, ein Netz an ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten in angemessener geografischer Verteilung sicherzustellen und angemessen zu finanzieren.

Der Freistaat Bayern muss das GewHG nun umsetzen und zeitnah die notwendigen Strukturen schaffen, um das Hilfesystem so auszustatten, dass der Rechtsanspruch ab dem Jahr 2032 erfüllt werden kann.

Der Freistaat Bayern verfügt bereits über ein gut ausgebautes und vielfältiges Frauenhilfesystem mit Frauenhäusern, Fachberatungsstellen, Interventionsstellen und Second-Stage-Projekten. Ergänzt wird dies durch spezialisierte Einrichtungen für Betroffene von Zwangsheirat, von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Leihmutterchaft, von Zwangsprostitution und weiblicher Genitalbeschneidung.

Die Einrichtungen des Frauenhilfesystems werden bislang auf unterschiedliche Weise finanziert. Einen wesentlichen Teil der Kosten tragen bisher die Landkreise und kreisfreien Städte. Ergänzend erfolgen freiwillige Förderungen durch den Freistaat Bayern.

Dies wird sich jedoch aufgrund von § 5 GewHG ab dem 1. Januar 2027 ändern: Ab diesem Zeitpunkt steht den Trägern der Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen ein Finanzierungsanspruch gegen den Freistaat Bayern zu.

Es ist von zentraler Bedeutung, dass durch den Wechsel in der Finanzierungsverantwortung keine Nachteile für die Einrichtungen und die betroffenen Frauen entstehen und dass bestehende Hilfsstrukturen finanziell abgesichert bleiben. Der Freistaat Bayern steht zu seiner Verantwortung und setzt sich für eine stabile und angemessene Finanzierung des Hilfesystems ein.

Der Freistaat Bayern muss das GewHG zeitnah umsetzen, um die neue Rechtslage zur Finanzierung des Hilfesystems rechtzeitig auszugestalten. Die Umsetzung des GewHG

in Bayern erfolgt durch eine Änderung des AGSG. Darin wird ein neuer Teil 17 „Vorschriften für den Bereich des Gewalthilfegesetzes“ geschaffen.

Der Freistaat Bayern wird das GewHG bürokratiearm umsetzen und die Gelegenheit nutzen, bislang bestehende, komplexe Verwaltungs- und Finanzierungsstrukturen gezielt zu vereinfachen und, soweit möglich, zu digitalisieren.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Änderungen des AGSG können nur durch Gesetz erfolgen. Die gesetzliche Regelung beschränkt sich jedoch auf das zwingend erforderliche Maß. Wo notwendig, können aufgrund der im neuen Art. 121 AGSG vorgesehenen Verordnungsermächtigungen weitere Einzelheiten durch das StMAS geregelt werden. Mit Ausnahme von Art. 121 Satz 1 Nr. 6 AGSG (Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung) ist Einvernehmen mit dem StMFH herzustellen.

Die Umsetzung dient zugleich der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) und der EU-Richtlinie 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

C) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Der neu eingeführte Teil 17 des AGSG dient der Umsetzung der Vorschriften des GewHG im Freistaat Bayern, soweit diese einer landesrechtlichen Ausgestaltung bedürfen. Die Schaffung eines eigenständigen Teils im AGSG war erforderlich, da es sich um neue und eigenständige Regelungen zur landesrechtlichen Umsetzung eines Bundesgesetzes handelt, die inhaltlich nicht zu den bereits bestehenden Teilen des AGSG passen.

Im Einzelnen:

Zu Art. 119 AGSG

Für die Umsetzung des GewHG im Freistaat Bayern ist die Bestimmung einer zuständigen Behörde erforderlich. Diese Behörde übernimmt sämtliche Aufgaben, die im Zusammenhang mit der landesrechtlichen Ausgestaltung des GewHG anfallen und nicht direkt vom StMAS wahrgenommen werden. Zu den Aufgaben der zuständigen Behörde zählt nicht der Vollzug von § 4 Abs. 3 GewHG, welcher durch eine Rechtsverordnung nach Art. 121 Satz 1 Nr. 3 näher geregelt werden kann.

Das ZBFS wurde aufgrund seiner fachlichen und organisatorischen Nähe zum StMAS sowie seiner umfassenden Expertise im Bereich des Opferschutzes als zuständige Behörde ausgewählt. Bereits vor Inkrafttreten des GewHG waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZBFS mit der Förderung von Einrichtungsarten betraut, die nun unter das GewHG fallen.

Die Einrichtungen werden ihre Anträge auf staatliche Zuschüsse an das ZBFS richten, das diese prüft, die entsprechenden Bescheide erlässt und die Auszahlung der Zuschüsse veranlasst. Die näheren Einzelheiten des Verfahrens werden in der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) geregelt werden.

Im Rahmen des Antragsverfahrens wird das ZBFS auch Konzepte der Einrichtungen prüfen müssen. Diese fachliche Prüfung schließt stichprobenartige Kontrollen vor Ort ein.

Darüber hinaus wird das ZBFS das Trägeranerkennungsverfahren durchführen.

Zu Art. 120 AGSG

Art. 120 AGSG bildet die landesrechtliche Grundlage für den Anspruch der Träger von Einrichtungen auf angemessene öffentliche Finanzierung. Zwar sieht § 5 Abs. 3

GewHG bereits eine bundesgesetzliche Anspruchsgrundlage für Träger von Einrichtungen vor, sofern sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. Allerdings regelt das Bundesgesetz nicht, in welcher Form und nach welchem Verfahren die Finanzierung konkret erfolgt.

Die Anspruchsvoraussetzungen für den Finanzierungsanspruch sind abschließend auf Bundesebene festgelegt und können durch Landesrecht nicht weiter ausgestaltet werden. Die landesrechtliche Regelung betrifft daher ausschließlich die Rechtsfolgen, insbesondere die Ausgestaltung der Finanzierung.

Art. 120 AGSG stellt klar, dass die Finanzierung der Einrichtungen im Rahmen des GewHG künftig durch staatliche Zuschüsse erfolgt.

Angesichts der grundlegenden Bedeutung der Finanzierungsregelung wird diese im Landesgesetz selbst festgelegt. Die weiteren Details zur Ausgestaltung des Verfahrens, zur Berechnung der Zuschusshöhe und ähnliche Aspekte werden auf Verordnungsebene konkretisiert.

Zu Art. 121 AGSG

Mit Art. 121 AGSG wird eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Ressortverordnung durch das StMAS im Einvernehmen mit dem StMFH geschaffen. Für Art. 121 Satz 1 Nr. 6 AGSG (Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung) ist das Einvernehmen des StMFH nicht erforderlich.

Es ist erforderlich, verschiedene Detailregelungen und Verfahrensvorschriften zur Umsetzung des GewHG im Freistaat Bayern auf Landesebene zu treffen. Diese Detailregelungen müssen jedoch nicht im Gesetz selbst, sondern können praxisnah durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Die Verordnungsermächtigung stellt sicher, dass Einzelheiten – insbesondere im Bereich der Finanzierung – niedrighschwellig, rechtssicher und dennoch durch Rechtssetzung festgelegt werden können. Gleichzeitig wird die notwendige Flexibilität erhalten, um auf Entwicklungen und Änderungen, beispielsweise bei den Finanzierungssätzen, zeitnah und ohne aufwändiges Gesetzgebungsverfahren reagieren zu können.

Die Regelung dieser Bereiche durch Rechtsverordnung steht im Einklang mit der Wesentlichkeitstheorie: Die grundlegenden Entscheidungen wurden auf Bundesebene sowie ergänzend durch Landesgesetz getroffen. Die Rechtsverordnung dient lediglich der Ausgestaltung der Einzelheiten.

Inhalt, Zweck und Umfang der Verordnung werden durch die abschließende Aufzählung der sechs Regelungsbereiche in Art. 121 AGSG bestimmt.

Die Regelungen zur Verordnung sind im neuen Teil 17 in der AVSG geregelt.

Im Einzelnen:

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 1 AGSG

Kernelement der Verordnung ist die Ausgestaltung des Finanzierungsanspruchs sowie der entsprechenden Verfahrensregelungen. Damit die Träger von Einrichtungen eine staatliche Finanzierung erhalten können, müssen sie einen Antrag stellen. Die konkreten Abläufe und Anforderungen an das Verfahren sind in der Verordnung festgelegt.

Ebenfalls wird der Umfang des Finanzierungsanspruchs festgelegt. Dabei wird nach verschiedenen Einrichtungsarten differenziert. Die Träger können künftig Zuschüsse zu Personal- und Sachkosten erhalten. Die Höhe der Zuschüsse hängt insbesondere von Personalschlüsseln sowie von der fachlichen Qualifikation des Personals ab. Daneben werden gegebenenfalls auch Investitionskosten staatlich bezuschusst. Die Verordnung legt den Umfang sowie die expliziten Voraussetzungen für die Finanzierung fest.

Die Finanzierungsregelungen sollen für die Träger der Einrichtungen transparente und verlässliche Rahmenbedingungen schaffen und ihnen eine gewisse Planungssicherheit hinsichtlich der staatlichen Finanzierung bieten, damit sie ihre Angebote und Strukturen langfristig und nachhaltig gestalten können.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 2 AGSG

In Ausgestaltung der Inanspruchnahme von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten nach § 4 Abs. 2 GewHG wird in die Verordnung eine Überprüfungsmöglichkeit hinsichtlich der Aufenthaltsdauer der gewaltbetroffenen Frau durch die Frauenschutzeinrichtung nach angemessener Zeit aufgenommen.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 3 AGSG

In der Verordnung wird geregelt, welche Stelle als Vermittlungsstelle nach § 4 Abs. 3 Satz 2 GewHG im Freistaat Bayern zuständig sein wird. Derzeit wird auf Länderebene die Einrichtung einer bundeseinheitlichen Vermittlungsstelle angestrebt. Hierzu liegt bereits ein Beschluss der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) vor. Die Schaffung einer solchen zentralen Stelle erscheint insbesondere deshalb sinnvoll, weil gewaltbetroffene Frauen ab 2032 einen länderübergreifenden Anspruch auf Schutz und Beratung haben werden. Eine bundeseinheitliche Vermittlungsstelle kann dazu beitragen, diesen Anspruch effizient und einheitlich umzusetzen.

Sollte eine bundeseinheitliche Vermittlungsstelle nicht realisiert werden, wird der Freistaat Bayern eine eigene zuständige Stelle benennen.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 4 AGSG

§ 6 GewHG enthält bereits bestimmte Vorgaben für die Einrichtungen (insbesondere hinsichtlich der Personalausstattung und der räumlichen Gegebenheiten), die jedoch recht offen formuliert sind. In der Verordnung werden diese Vorgaben weiter konkretisiert, sodass die Aufgaben und Anforderungen der Einrichtungen klar und nachvollziehbar geregelt sind.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 5 AGSG

Die Verordnung gestaltet das Anerkennungsverfahren für Träger von Einrichtungen näher aus. Wie im Bundesgesetz vorgesehen, werden insbesondere die Mitgliedschaft eines Trägers in einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege sowie die Mitgliedschaft in einem Fachverband angemessen berücksichtigt.

Alle Träger, die bereits vor Inkrafttreten des GewHG Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen für von Gewalt betroffene Frauen betrieben haben oder denen Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen angeschlossen sind, gelten gemäß § 7 Abs. 3 GewHG bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten des GewHG als anerkannt. Spätestens mit Ablauf dieser Fiktion müssen jedoch auch diese Träger einmalig das Anerkennungsverfahren durchlaufen.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 6 AGSG

Gemäß § 8 GewHG ist der Freistaat Bayern verpflichtet, alle fünf Jahre eine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung zu erstellen. Dabei wird der Bestand und der Bedarf an Schutz- und Beratungsplätzen im Freistaat Bayern ermittelt. Die Entwicklungsplanung bildet die Grundlage für den Finanzierungsanspruch der Träger von Einrichtungen, da gemäß § 5 Abs. 3 GewHG Einrichtungen nur dann einen Anspruch auf angemessene öffentliche Finanzierung haben, wenn sie entsprechend der Entwicklungsplanung nach § 8 Abs. 1 und 2 GewHG erforderlich sind.

Darüber hinaus wird in der AVSG gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 GewHG der Stichtag festgelegt, zu dem die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung sowie das Finanzierungskonzept ab dem Jahr 2027 alle fünf Jahre neu erstellt wird.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 7 AGSG

Neben der Kernaufgabe der Länder, ein Netz an Schutz-, Beratungs- sowie Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen bereitzustellen, sollen die Länder gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GewHG Maßnahmen insbesondere zu Prävention, Öffentlichkeitsarbeit sowie strukturierter Vernetzungsarbeit ergreifen.

Insbesondere die Prävention ist bedeutend, da durch sie das Entstehen von Gewalt verhindert werden kann. Die bayerischen Schutz- und Beratungseinrichtungen ergreifen bereits jetzt umfassende Maßnahmen zur Prävention. Die Prävention soll in ihren unterschiedlichen Ausprägungen weiterhin ihren festen Platz behalten.

Eine tragende Säule der Prävention ist zudem auch die Arbeit der Fachstellen für Täterarbeit bei häuslicher Gewalt. Durch gezielte Arbeit mit Tätern kann erneute oder erstmalige Gewalt verhindert werden, sodass betroffene Frauen nicht erst Zuflucht in Frauenschutzeinrichtungen suchen müssen. Der Freistaat Bayern hat die Wichtigkeit der Täterarbeit schon lange erkannt, fördert ihre Arbeit seit Jahren und wird dies selbstverständlich auch fortführen. Auch in Zukunft wird die Finanzierung auf freiwilliger Basis über eine Förderrichtlinie vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

Die Details zur Umsetzung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 GewHG können in der AVSG geregelt werden.

Zu Nrn. 2 und 3

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, die notwendig wurden, da Teil 17 und Art. 119 bis 121 AGSG neu eingefügt wurden.

Zu § 2

§ 5 Abs. 3 GewHG tritt als Rechtsgrundlage der Finanzierung erst zum 1. Januar 2027 in Kraft. Entsprechend wird die Verordnungsermächtigung in Art. 121 Satz 1 Nr. 1 AGSG angepasst.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Freie Wohlfahrtspflege Bayern | Lessingstraße 1 | 80336 München

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und
Soziales
Herrn MD Dr. Markus Gruber
Winzererstr. 9
80797 München

- per E-Mail -

Datum	Ihr/e Ansprechpartner/in	Telefon	E-Mail
29.04.2026	Wilfried Mück	089 54497-0	info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege Bayern zur Umsetzung Gewalthilfegesetz des Bundes – Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze; Az: StMAS- VI4/0071.11-1/18

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

im Namen der Freien Wohlfahrtspflege Bayern bedanke ich mich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes des Bundes in Bayern. Aufgrund der kurzen Rückmeldefrist möchten wir nachfolgend auf einzelne zentrale Punkte eingehen.

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern begrüßt das Ziel des Gewalthilfegesetzes (GewHG), die Finanzierung der Einrichtungen des Frauengewaltschutzes gesetzlich abzusichern und betroffenen Frauen ab 2032 einen bundesweiten Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung zu garantieren, ausdrücklich. Unsere Träger mit ihren verschiedenen Angeboten spielen seit Jahrzehnten eine zentrale Rolle im bayerischen Frauenhilfesystem. Sie sind darüber hinaus verlässliche Partner*innen in der Prävention und Intervention von Gewalt gegen Frauen.

Wir begrüßen das klare Bekenntnis zu den bestehenden Einrichtungen und Hilfestrukturen in der Begründung des Gesetzes.

Die Einrichtungen benötigen für ihre weitere Arbeit Planungssicherheit durch das Gesetz und die zugehörige Verordnung. Aus dem aktuellen Gesetzesentwurf und der Begründung, die von einer 'gewissen' Planungssicherheit spricht, ist diese Planungssicherheit noch nicht gegeben.

Die geplante Änderung des AGSG, die Einführung des neuen Teils 17 und insbesondere die Verordnungsermächtigungen in Art. 121 AGSG, sind aus unserer Sicht ein wichtiger Schritt, um die bundesrechtlichen Vorgaben in Bayern praxisnah umzusetzen. Zu den einzelnen Punkten möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Zu Art. 119 AGSG: Zuständige Behörde und Vollzug

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) übernimmt als zuständige Behörde eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung des GewHG. Es ist entscheidend, dass die Arbeit des ZBFS

www.freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Freie Wohlfahrtspflege

Landesarbeitsgemeinschaft Bayern

Lessingstraße 1
80336 München
Tel. 089 54497-0
Fax 089 54497-187
info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Geschäftsführer

Wilfried Mück

Vorsitz 2026

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband
Landesverband Bayern e.V.
Charles-de-Gaulle-Straße 4
81737 München

Vorständin

Verbands- und Sozialpolitik
Margit Berndt

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft AG
BIC BFSWDE33XXX
IBAN DE67 3702 0500 0009 8000 00



Arbeiterwohlfahrt
Landesverband
Bayern e.V.



kooperativ, transparent und kommunikativ gelingt. Die zuständigen Sachbearbeiter*innen müssen eng mit den Trägern zusammenarbeiten, um Bürokratie abzubauen und eine schnelle, praxisnahe Umsetzung zu ermöglichen.

Das ZBFS sollte mit ausreichend fachlich qualifiziertem Personal ausgestattet werden, das über Kenntnisse zum Frauenhilfesystem verfügt. Zudem muss die Zusammenarbeit zwischen ZBFS, StMAS und Trägervertretungen durch regelmäßige Abstimmungsrunden und klare Kommunikationswege gestärkt werden.

Da es sich bei den Schutzeinrichtungen größtenteils um anonyme Einrichtungen handelt, die grundsätzlich nur von Mitarbeiterinnen und Bewohner*innen besucht werden und ihnen bekannt sind, muss individuell geklärt werden, welche Befugnisse zur Prüfung (z.B. Besuch vor Ort) für das ZBFS und das StMAS notwendig sind, und welche aus der Praxis ermöglicht werden können. Die Anonymität des Schutzraumes und der Bewohner*innen muss vorrangig behandelt werden.

Zu Art. 120, Art. 121 Satz 1 Nr. 1 AGSG: Finanzielle Ausstattung und Planungssicherheit

Kostenkalkulation und Finanzierungsanspruch:

- Wir sehen die 67 Millionen Euro ab 2027 für das Frauenhilfesystem als grundsätzlich ausreichend an, um die laufenden Kosten der aktuell bei der Freien Wohlfahrtspflege Bayern bestehenden Einrichtungen zu decken. Die 17,5 Millionen Euro, die der Bund voraussichtlich über die Umsatzsteuerverteilung an Bayern zahlt, betrachten wir jedoch nicht als Teil der laufenden Finanzierung, sondern als zusätzliche Mittel für den notwendigen Ausbau des Systems. Dies ist essenziell, um den Rechtsanspruch ab 2032 flächendeckend und bedarfsgerecht zu erfüllen, und eine aktuell bestehende zu geringe Finanzierung der Einrichtungen in spezifischen Arbeitsfeldern schrittweise durch Aufstockung der Mittel auszugleichen.
- Wir weisen zudem ausdrücklich darauf hin, dass neben den Frauenhäusern (inkl. Second Stage), Fachberatungs- und Interventionsstellen auch die Fachstellen für Täterarbeit sowie die Landesweite Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt in Bayern dauerhaft über das Gesetz finanziert werden müssen. Diese Einrichtungen sind unverzichtbar für eine nachhaltige Prävention und Intervention und dürfen nicht weiterhin von freiwilligen Fördermitteln abhängig sein.
- Weiterhin muss eine dynamische Anpassung der Finanzierung an die tatsächlichen Kosten erfolgen, z. B. durch regelmäßige Überprüfung der Pauschalen und Berücksichtigung von Tarifsteigerungen.

Antragsverfahren und Transparenz:

- Art. 121 Satz 1 Nr. 1 AGSG sieht vor, dass die Finanzierung über staatliche Zuschüsse erfolgt. Dazu muss genau definiert sein, dass die komplette Finanzierung der Personal- und Sachkosten der Träger im Rahmen der Verordnung geleistet wird, ohne Einbringung von Eigenmitteln der Träger.
- Unklar bleibt, wie das Antragsverfahren ausgestaltet sein wird und welche Kriterien für die Gewährung der Zuschüsse maßgeblich sind. Den Trägern sollte eine mehrjährige, digitale Antragstellung mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand ermöglicht werden.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 2 AGSG: Aufenthaltsdauer in Frauenschutzeinrichtungen

Die AGSG sieht in Art. 121 Satz 1 Nr. 2 vor, dass das StMAS Einzelheiten zur Überprüfung der Dauer des Aufenthalts der gewaltbetroffenen Frau durch die Frauenschutzeinrichtung regeln darf. Dabei gilt es dringend zu beachten, dass die Beratung und Unterstützung von Frauen in Frauenschutzeinrichtungen von individuellen Faktoren abhängig (z. B. Schwere der Gewalt, psychische Verfassung, soziale Situation) ist. Eine etwaige Überprüfung der Aufenthaltsdauer muss daher immer einzelfallbezogen, unter Beachtung des Datenschutzes und der fachlichen Einschätzung der Mitarbeiterinnen vor Ort erfolgen. Jeder Fall erfordert eine individuelle Risiko- und Bedarfsanalyse, um erneute Gefährdung oder unnötige Verlängerung des Aufenthalts zu vermeiden. Sollte der Durchschnittszeitraum vor einer Einzelfallentscheidung durch die Verordnung zu kurz gesetzt sein (wie beispielsweise einen durchschnittlichen Aufenthalt entgegen der aktuellen Praxis auf 10 Wochen zu bemessen in der aktuellen Förderrichtlinie), führt das zu einer sehr hohen Zahl an Einzelfallentscheidungen und Arbeit für Stellungnahmen in der Praxis. Es ist darum sehr wichtig, dass die Festlegung des durchschnittlichen Aufenthalts in der Verordnung sich an Erfahrungen der Praxis orientiert, die die Wartezeiten bei Ämtern etc. einbezieht. Alles andere würde einem bürokratiearmen Gesetz widersprechen.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 3 AGSG: Vermittlungsstelle und Notfallvermittlung

Der Gesetzentwurf verweist darauf, dass auf Länderebene die Einrichtung einer bundeseinheitlichen Vermittlungsstelle angestrebt wird. Da bisher noch keine Details zu dieser Stelle vorliegen, ist für uns nicht nachvollziehbar, ob diese 2027 bereits ihre Arbeit aufnehmen wird. Bei weiteren Verzögerungen sollte der Freistaat Bayern eine eigene zuständige Stelle benennen.

Wir weisen zudem darauf hin, dass eine reine Übersicht über freie Plätze nicht ausreichend ist. Die Vermittlungsstelle muss tatsächlich eine Entlastung der Frauenhäuser 24/7 darstellen und sicherstellen, dass gewaltbetroffene Frauen einen Platz erhalten. Sie muss eng mit dem Hilfesystem zusammenarbeiten und im Idealfall in die Abläufe vor Ort integriert werden. Besonders entscheidend ist auch, dass die betroffene Frau eine Mitentscheidung für den ihr angebotenen Frauenhausplatz hat, um tatsächlich den Gewaltschutz in Anspruch zu nehmen. Eine Zuweisung eines Platzes, der nicht den Bedarfen der Frau entspricht (z.B. Nähe zum Arbeitsplatz und persönlichen Umfeld), wird nicht angenommen werden und damit keinen Gewaltschutz bieten.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 4 AGSG: Vorgaben für die Einrichtungen

Bei der Formulierung von Vorgaben für die Einrichtungen möchten wir auf diverse Stellungnahmen der Freien Wohlfahrtspflege Bayern bzgl. der notwendigen Anpassungsbedarfe der aktuellen Förderrichtlinie hinweisen. Zudem sollten bei der Festlegung die Qualitätsempfehlungen der Frauenhauskoordinierung, des Bff (Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe) und der ZIF (Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser) als Basis für die Trägervorgaben herangezogen werden, um eine einheitliche, hohe Qualität und Rechtssicherheit für alle Träger zu gewährleisten.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 5 AGSG: Trägeranerkennung und Anerkennungsverfahren gem. § 7 GewHG

Das GewHG sieht vor, dass Träger von Einrichtungen ein Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen. Der Gesetzentwurf verweist auf die Mitgliedschaft in einem anerkannten Verband der Freien Wohlfahrtspflege oder einem Fachverband als Kriterium. Das StMAS sollte bereits staatlich geförderten Trägern automatisch die Anerkennung als Träger im Sinne des GewHG aussprechen. Dies würde den bürokratischen Aufwand sowohl für die Träger als auch für das ZBFS deutlich reduzieren und die Umsetzung beschleunigen.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 6 AGSG: Entwicklungsplanung und Bedarfsermittlung gem. § 8 GewHG, Regelmäßige Bedarfsanalyse:

Das GewHG verpflichtet die Länder, alle fünf Jahre eine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung durchzuführen, um den Bestand und Bedarf an Schutz- und Beratungsplätzen zu ermitteln. Die Entwicklungsplanung sollte dauerhaft unter Einbindung der Träger erfolgen, z. B. durch regelmäßige Konsultationen und die Einrichtung eines fachlichen Beirats, in dem auch die Freie Wohlfahrtspflege vertreten ist.

Die Entwicklungsplanung bildet die Grundlage für den Finanzierungsanspruch der Träger. Beim Erlass der dazugehörigen Rechtsverordnung sollte bedacht werden, dass auch auf ggfs. kurzfristig entstehende Bedarfe vor Ort reagiert werden muss. In solchen Fällen braucht es eine flexible Anpassung der Finanzierung.

Weiterhin müssen verbindliche Mindeststandards die Erreichbarkeit der Einrichtungen festlegen. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Angebote niedrigschwellig und wohnortnah verfügbar sind. Ein flächendeckendes Angebot ist essenziell, um den Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für alle betroffenen Frauen in Bayern zu erfüllen – unabhängig von ihrem Wohnort oder ihrer sozialen Situation.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 7 AGSG: Prävention, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GewHG

Finanzierung von Präventionsmaßnahmen:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Länder Maßnahmen zur Prävention, Öffentlichkeitsarbeit und strukturierten Vernetzung ergreifen sollen. Zukünftig soll die Täterarbeit in Bayern jedoch nur freiwillig über eine entsprechende Förderrichtlinie finanziert werden.

Prävention und Täterarbeit sind jedoch unverzichtbar, um Gewalt nachhaltig zu verhindern. Der Beschluss der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenminister*innen, -senator*innen der Länder (GFMK) sowie die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des GewHG bestätigen, dass Fachstellen für Täterarbeit als Teil der gesetzlichen Regelung zu betrachten sind. Auch die bereits zum jetzigen Zeitpunkt sichtbaren Zwischenergebnisse der Evaluation der Täterarbeit in Bayern bestätigen das. Dennoch werden diese bisher nur freiwillig über Förderrichtlinien finanziert – dies ist nicht ausreichend, um nachhaltige Strukturen aufzubauen.

Daher sollte die Rechtsverordnung verbindliche Vorgaben für die Finanzierung von Präventionsmaßnahmen und Täterarbeit enthalten. Die Fachstellen für Täterarbeit müssen dauerhaft und verlässlich über das Gesetz finanziert werden.

Landesweite Vernetzung:

Mit der Landesweiten Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt in Bayern wurde seit 2019 im Rahmen des 3-Stufen-Plans der bayerischen Staatsregierung eine fachliche Vernetzungsstelle aufgebaut und etabliert. Diese Stelle muss dauerhaft zur Umsetzung des GewHG in Bayern erhalten bleiben und entsprechend der Rechtsverordnung finanziert werden.

Besonders im Zuge des Ausbaus des Hilfesystems, welcher im Gewalthilfegesetz vorgesehen ist, hat die Koordinierungsstelle häusliche und sexualisierte Gewalt (KohsG) für neue Träger in diesem Feld eine zentrale Rolle, um eine Vernetzung und Einbindung in die bisherigen Strukturen sicherzustellen. Durch die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes könnten öffentliche und private Träger zu den freien Trägern hinzukommen. Die Ausweitung der Trägerlandschaft erhöht den Koordinierungsbedarf erheblich. Die bestehende Koordinierungsstelle ist die einzige Struktur, die bereits funktionierende Vernetzung, Qualitätssicherung und fachliche Weiterentwicklung gewährleistet. Die KohsG kann diesen unterschiedlichen Trägerlogiken aus ihrer Erfahrung der Zusammenarbeit innerhalb der Freien Wohlfahrtspflege Bayern der letzten Jahre Rechnung tragen und diese ab 2027 gut zusammenführen.

Wichtig zu betonen ist die weitere Möglichkeit der bayerischen Kommunen, innerhalb des Rahmens ihrer kommunalen Selbstverwaltung weiter zusätzliche Leistungen für den Frauengewaltschutz zu fördern. Auch wenn die grundsätzliche Verantwortung der Finanzierung des Frauengewaltschutzes durch das Gesetz vom Land Bayern übernommen wird, ist der Ausbau des Gewaltschutzes in den bayerischen Kommunen unterschiedlich fortgeschritten und sollte deswegen auch weiterhin in kommunaler Verantwortung vor Ort wahrgenommen werden können. Eine genauere Betonung dieser Offenheit in der Gesetzesbegründung wäre deswegen wünschenswert.

Allgemein sollte im Rahmen der Gesetzesumsetzung das Wissen aus Einrichtungen, Trägern und Verbänden weiterhin einfließen, um das Gesetz praxistauglich umsetzbar zu machen. Die individuellen Bedarfe der weitreichenden unterschiedlichen Zielgruppen, die das Gesetz adressiert, sind in der Ausarbeitung der Verordnung zu beachten.


Fazit

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern unterstützt das Ziel des Gewalthilfegesetzes, die Finanzierung der Einrichtungen des Frauengewaltschutzes gesetzlich abzusichern und betroffenen Frauen einen bundesweiten Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung zu garantieren. Allerdings muss die entsprechende Rechtsverordnung die oben benannten Punkte berücksichtigen. Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern steht als langjährige Partnerin des StMAS gerne unterstützend bereit, um die Details entsprechend zu den einzelnen Punkten zu erläutern.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und die konstruktive Zusammenarbeit danken wir Ihnen.

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern ist im Bayerischen Lobbyregister unter der Nummer DE-BYLT0378 registriert.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Mück', written in a cursive style.

Wilfried Mück
Geschäftsführer